

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1831

514 (31.3.1831)

511tes). Separat.) Protocol
der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rhein-
schiffahrt institutioen Central Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren. Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

- | | | |
|---------------|---|----------------------|
| • Bayern | , | von Nau, Präsident. |
| • Frankreich | , | Engelhardt. |
| • Hessen | , | Nordt. |
| • Nassau | , | Ritter von Roestler. |
| • Niederlande | , | J. Bourrouard. |
| • Preussen | " | Delius. |

Mainz den 31. März 1831.

§I.

Nachdem sich die Central. Commission im 513ten Protocol vom gestrigen Tag über den vorliegenden Vertrags-Entwurf allmälig verständigt hatte; so schritt man in heutiger Sitzung, der Bestimmung dieses Protocols gemäß, zur definitiven Festsetzung der Resolutionen. Es erklärten darauf die Bevollmächtigten von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und Preussen ihre heutigen und die schon am 23. December v. J. beige-setzten Ratschläge für definitiv, und der Königl. Niederländische Bevollmächtigte setzte dies einiges hinzw. Dabei nahmen sämtliche Bevollmächtigte noch ausdrücklich Bezug auf die in der Einleitung zu dem vorliegenden Vertrage ausgedrückte Verwahrung aller tractatenmäßigen Freiheit, und auf alle Vorbehalte und Erklärungen, welche in die früheren Protocole niedergelegt worden sind.

Da auch die Reinschriften bereits vorbereitet waren; so wurden die Ausfertigungen zur Unterschrift vorgelegt, und werden solche an die allerhöchsten und höchsten Höfe eingesandt, befördert werden.

§II.

Präsidium; Der im Jahr 1804 zwischen der französischen Regierung und dem Kanzler abgeschlossene Rhein-Oder-Vertrag machte vielen Missbraüchen ein Ende, welche die Schiffahrt und den Handelszug über den Rhein seit Jahrhunderten plagten. Die Schiffahrt wurde durch diesen Vertrag regelmäfig geordnet, die Abgaben, zuvor durch mehrere Plackereien zwischen Schiffern und Zollbeamten einer völligen Willkür unterworfen, festgesetzt, und die Güterfrachten nach den Stromstrichen verhältnismäfig regulirt. Eine Gilde-Ordnung sorgte für taugliche Schiffer und Steuerleute, sie traf Vorsorge für verunglückte Schiffer und Schiffe. Mittwen. Kurz dieses Reglement ließ für die damalige Zeit wenig zu wünschen übrig. Der Flot der Schiffahrt und des Handelszugs über den Rhein nahm von Jahr zu Jahr, besonders in letzterer Zeit, durch Verbesserung der Uferbauten und vollständige Herstellung der Leinpfade, zu. Die Schnelligkeit der Gütertransporte, in neuester Zeit durch die Erfindung der Dampfschiffe noch weit mehr befördert, machte die vorjährigen Privilegien der gezwungenen Umschläge, mit welchen einige Städte am Rhein begünstigt waren, völlig unnütze. Diese Privilegien vor Jahrhunderten zum wahren Vortheil des Handels gegeben, um

bei

Bei dem äußerst langsamem Gütertransporte, die Waren zu lüften und ihre Emballage auszubeforschen, fand man jetzt um so lästiger, journützer, zeitraupende und kostspieliger dieses Umladen bei der dermaligen Schnelligkeit der Transportmittel war.

Die Wiener-Kongress-Akte hatte schon diese letzten Hindernisse der Schifffahrt ohne alle Rücksicht beseitigt; sie hatte dabei alle Fesseln gelöst, welche lästig mit diesen alten Einrichtungen zusammen hingen. Damit waren die Schiffer-Gilden und die damit verbundene Rang- oder Tourfahrten gemeint, in welche sich eine übergroße Anzahl Schiffe thilfte. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebrauche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirekt in Verbindung stehen, und in den Rheinhäfen oder sonst wo auf dem Rhein entweder zum Vortheil einer Schiffer-Gilde, und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren, ein für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchem Namen es immer sei, nie wieder eingeführt werden.

Das neue Reglement überlässt es dem Handelsstand der Städte, Gesellschaftsfahrten zu ordnen, die Zahl der Schiffe hierzu nach dem Bedarf des Güterzugs zu bestimmen, und die Frachten zu regulieren. Die Unterschiede der grossen, intermediaren und kleinen Schifffahrt sind aufgehoben.

Zu schneller Entscheidung strittiger Rheinschiffahrts-Angelegenheiten, werden in jedem Rhinstaate besondere Zoll-Gerichtsverester und zweiter Instanz ernannt; die Zollbeamten haben hiermit nichts mehr zu schaffen.

Die daraus hervorgehenden Vortheile für die Schnelligkeit, Wohlfeilheit und Sicherheit des Handelstransporte ist nicht zu berechnen. Dieser Gewinn erstreckt sich vermöge des neuen Vertrags nicht blos über die bisherige conventionelle Rheinstrecke, sondern von der Basler Grenze an über den Strom und die schiffbaren niederländischen Wasser-Wiege bis ins Meer.

Ferner gibt der neue Vertrag, statt der gezwingtenen Umladeplätze, auf den verschiedensten Rheinstücken von der See an bis zur Schweizer Grenze, Freihäfen. Die Rhinstaaten haben daher an allen wichtigen Abfatz-Punkten errichtet. Die Niederrheinische Regierung hat in ihren Haupt-Seehäfen solche frei Niederlags-Plätze geöffnet, und dadurch alle Versendungen über See und von daher, die höchste Erlichterung verschafft. Der Vertrag gibt noch mehr. Schiffe, die Eigentum der Unterthanen der Uferstaaten sind, können direct in die See stechen, und eben so ihre Waren von der See her durch die Niederrheinischen Gewässer unmittelbar in den Rheinhäfen absetzen. Der direkte Handels-Verkehr mit andern Seestaaten ist hiermit auf die liberalste Weise gestattet. Dem Großhändler wird dadurch von neuem der Weg zu bedeutenden Speculationen geöffnet. Den Unterthanen der Rhinstaaten sind alle Wasserstrafen offen, ihrem Produkten Abgang zu verschaffen.

Unter diesen Umständen lässt sich erwarten, dass man im Allgemeinen die Sanctifizierung dieser neuen Navigations-Akte als nützlich und vortheilhaft anerkennen werde.

Nach Vollzug der neuen Anordnungen werden manche specielle Weisungen erforderlich werden; diese sollen, soweit es die Local Verhältnisse zulassen, überall gleichförmig und so schnell wie möglich, nachfolgen.

Bri

Bei dem Schiffersstand mag der neue Vertrag anfangs Klagen und Beschwerden hervorrufen. Beschwerden, weil sich der Verdienst nicht mehr an die gewohnte Reihenfolge einer übergroßen Schifferzahl binden kann; Klagen, weil eine neue Ordnung der Dinge, mit notwendiger Ablegung alter Gewohnheiten verbunden ist, die ihm zum Theil zur Natur geworden sind.

Die braven, soliden, thätigen Schiffer werden im Gange gewinnen. Sie werden von den Handelsstädten in die Beurten aufgenommen werden. Doch kann es sich auch fügen, dass gleich brave und würdige Schiffer anfangs sich auf Nebenfahrten beschränken müssen. Die Regierungen der Rheinstaaten werden Forte tragen, es an gerechten und billigen Unterstützungen nicht fehlen zu lassen; doch, wo bei stets sich vermehrendem Handelszug die Schiffahrt blüht, wird in den Häfen des Rheins der Thätigkeit und dem Fleiss nie an Verdienst fehlen. So wird denn diese tief eingreifende Verordnung nirgends wesentlich verwunden. Diejenigen, welche berufen waren, nur die Wirkung auf das grosse Ganze in's Auge zu fassen, werden die Pflichten einer zarten Schonung nicht vergehen, mit welchen die sehr verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Individuen der Gilden überall berücksichtigt zu werden verdienen.

Das vorliegende Reglement trägt die Bürgschaft seiner Dauer in seinem Ursprung. Keine Grundpfile hat der Wiener Congress errichtet; die Vollendung war der Weisheit der Regierungen der Rheinstaaten überlassen. Wir aber, die sämtlichen Mitglieder der Central-Rheinschiffahrts-Commission, die durch heutigen feierlichen Act des Haupttheilbikes Berufsethfüllt zu haben glauben, überlassen uns der Hoffnung, dass dieser Gegenstand in der Folge unter den Auspicien ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten die allgemeine Zufriedenheit erreichen werde. Die künftige Ordnung ist Ihr Werk, unter Ihrer Obhut unter Ihrer Sorgfalt und Pflege wird sie gedeihen.

In dieser Überzeugung können wir: jetzt vollständiges alses früher halbgezeichneten können; den unterzeichneten Act in unserer erhabenen Committenten zur Ratification vorlegen.

Am Schlusse dieses Protocolls schick mich verpflichtet, in meinem und meiner übrigen Herrn Collegos Namen das dankbarste Ankenntniß für jene ausgezeichnete Bemühungen auszudrücken, durch welche in der letzten Epoche unserer gemeinschaftlichen Schlussberathungen die Provolmächtigten von Frankreich, den Niederländer und Preußen an der Vollendung dieser Akte arbeiteten.

Conclusum.

Die Central Commissiontheilt die Ansichten, welche ihr Präsident in dem soeben verlesenen ausführlichen Vortrag ausgesprochen hat, und indem sie dem selben noch insbesondere ihren Dank für seine Mitwirkung bei der definitiven Beendigung der Verhandlung ausdrückt, bemerken sie Collego mittheilnahme, dass es grade der Königl. Bayerische, damals bei dem Schluss das Präsidium führender Provolmächtigte war, welcher vor beinahe fünfzehn Jahren das erste Protocoll als Präsident eröffnet hat.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.
Ges. Büchler. von Neus. Präsident. Engelhardt. Wiede. von Rosdorff. Bourcoud. Delius.

Für gleichlautende Expedition,
Derzeitlicher Präsident der Central-Commission,

N. C. H.

J. Hermann